

# **Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Kommunalen Behindertenbeauftragten (KBB) der Stadt Runkel/Lahn**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2024 die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Kommunalen Behindertenbeauftragten der Stadt Runkel beschlossen.

## **PRÄAMBEL**

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune. Ein Kommunaler Behindertenbeauftragter (w/d/m) für die Stadt Runkel kann als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung entscheidend dazu beitragen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

## **§ 1 Wahl**

Der Kommunale Behindertenbeauftragte (w/d/m) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Bestimmungen des §55 HGO gewählt. Die Wahlvorschläge werden nach öffentlicher Ausschreibung vom Magistrat eingereicht. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Der KBB sollte möglichst direkt oder indirekt Betroffener und sachkundig sein sowie seinen ständigen Wohnsitz in Runkel haben.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Der Kommunale Behindertenbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Er darf nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats sein und sollte möglichst nicht einem Ortsbeirat angehören. Er soll eng mit dem Magistrat zusammenarbeiten, soweit dies notwendig und möglich ist.

## § 3 Aufgaben

Der Kommunale Behindertenbeauftragte befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Hinwirken darauf, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden.
2. Beraten beim barrierefreien Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben für öffentliche Gebäude, sowie für den privaten Bereich.
3. Unterstützen und Beraten in Kindertagesstätten und Schulen hinsichtlich der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.
4. Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV.
5. Fördern der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten.
6. Hinwirken auf den Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen.
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen (z.B. Sozialstation...).
8. Vermitteln von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
9. Abhalten einer regelmäßigen Sprechstunde.
10. Vertrauliches entgegennehmen und Bearbeiten von Anliegen und Beschwerden zu sachlichen Fragen.
11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stadtverwaltung.
12. Abgabe eines jährlichen, schriftlichen Tätigkeitsberichts an die Stadtverordnetenversammlung mit Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Runkel.

Der KBB soll die für die Aufgaben notwendige Sach- und Fachkunde pflegen und auf einem aktuellen Stand halten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.

## § 4 Mitwirkung

Der Kommunale Behindertenbeauftragte berät den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Der KBB ist berechtigt jederzeit Anfragen an die zuständigen städtischen Abteilungen zu stellen.

## § 5 Verwaltungshilfe

Die Stadt Runkel/Lahn stellt dem Kommunalen Behindertenbeauftragten die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 500,00 Euro jährlich sowie die Erstattung der Kosten für Fort- und Weiterbildungen in angemessenem Rahmen.

## § 6 Entschädigung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Kommunale Behindertenbeauftragte bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten einem ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines ehrenamtlichen Stadtrats.

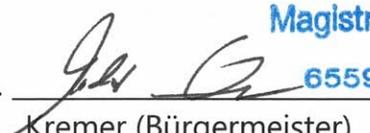
## § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Runkel/Lahn, den 27.03.2024

DER MAGISTRAT DER STADT RUNKEL/LAHN

gez.  **Magistrat der Stadt Runkel/L.**  
Burgstraße 4  
65594 RUNKEL/LAHN  
Kremer (Bürgermeister)